

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Praxisnetze

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Richtlinie der KV Thüringen nach § 87b Abs. 4 SGB V
- ▶ Anlage 1 der Richtlinie der KV Thüringen nach § 87b Abs. 4 SGB V
- ▶ Rahmenvorgabe für die Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V

GOP

- ▶ keine

Antragstellung

- ▶ Anerkennungsverfahren auf Antrag
- ▶ keine rückwirkende Anerkennung möglich

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen

- ▶ Teilnahme von mindestens drei Fachgruppen (Ärzte gemäß § 73 Absatz 1a, Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 SGB V müssen vertreten sein)

Zusätzliche Hinweise

- ▶ Zusammenschluss der teilnehmenden Praxen in der Rechtsform
 - einer Personengesellschaft oder
 - einer eingetragenen Genossenschaft oder
 - eines eingetragenen Vereins oder
 - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- ▶ Das Praxisnetz
 - besteht unter Berücksichtigung der vorgenannten Angaben seit mindestens drei Jahren
 - unterhält eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit mindestens einem nichtärztlichen medizinischen Kooperationspartner oder einer stationären medizinischen Einrichtung
 - verfügt über Managementstrukturen
- ▶ teilnehmende Praxen vereinbaren gemeinsame Standards

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Dr. Bettina Tittel**
Telefon: 03643 559-710